

Pressemitteilung der DGVT und des DGVT-BV zum Referentenentwurf des Gesundheits-Digitalagentur-Gesetzes (GDAG) des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07. Mai 2024

27.06.2024

## Digitale Anwendungen sollen Praxisalltag von Psychotherapeut\*innen erleichtern und nicht belasten

TÜBINGEN – Der Referentenentwurf des Gesundheits-Digitalagentur-Gesetzes (GDAG) des BMG vom 07.05.2024 sieht vor, dass die bestehende Telematik-Gesellschaft gematik zu einer „Digitalagentur Gesundheit“ ausgebaut wird und neue Aufgaben erhält. Dadurch soll die Nutzerfreundlichkeit digitaler Anwendungen im Gesundheitssystem verbessert werden, ein Schritt, der von der DGVT und dem DGVT-Berufsverband als längst überfällig begrüßt wird.

„Digitale Anwendungen sollen den Praxisalltag von Psychotherapeut\*innen – ebenso wie von Ärztinnen und Ärzten – erleichtern und nicht durch einen riesigen Bürokratieaufwand belasten. Es kann nicht sein, dass Psychotherapeut\*innen viel Zeit, die eigentlich für die Behandlung von Patient\*innen vorgesehen ist, damit verbringen, sich um die nicht funktionierende Telematik-Infrastruktur in ihrer Praxis zu kümmern“, betont Monika Bormann, Vorstand der DGVT und des DGVT-BV. „Dies verstärkt den ohnehin bestehenden Mangel an psychotherapeutischer Versorgung weiter. Niedergelassene Kolleg\*innen sind von den Problemen mit der TI-Stabilität und der Abhängigkeit von nicht vorangehenden technischen Entwicklungsprozessen belastet“.

Aus diesem Grunde wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Entwicklung von praxisnahen Lösungen ebenso begrüßt wie die neu vorgesehene sogenannte „Ende-zu-Ende-Betrachtung“ durch die Digitalagentur (=Betrachtung des Gesamtprozesses anstelle einer fragmentierten Betrachtung von Versorgungsprozessen). Ebenso wird die enge Einbindung von „Stakeholdern“ (=relevanten Beteiligten) positiv bewertet. Auch die strengeren Vorgaben für Anbietende von Praxisverwaltungssystemen (PVS) sind längst überfällig, denn eine Unzufriedenheit mit der Praxissoftware ist unter Arzt- und Psychotherapiepraxen weit verbreitet, wie eine [Studie des Zentralinstituts kassenärztliche Versorgung \(ZI\)](#) zeigt. Mit dem neuen Gesetz soll ein reibungsloser Anbietenden-Wechsel des PVS-Anbieters erleichtert werden. Praxen sollen einen Rechtsanspruch auf Schadensersatz erhalten, wenn ihnen durch einen misslungenen Wechsel Kosten entstehen. Auch die im Gesetzentwurf genannte Möglichkeit der Kassenärztlichen Vereinigungen Leistungserbringenden eine Wechselberatung (PVS-Wechsel) und weitere Digitalisierungs-Angebote anzubieten, ist für die Unterstützung von Praxen dringend notwendig.

„Dass die Digitalagentur außerdem künftig auch die Nutzerfreundlichkeit der PVS zertifizieren soll, begrüßen wir ausdrücklich. Das führt zu mehr Transparenz über die Leistungsfähigkeit und Benutzerfreundlichkeit der PVS“, hebt Dominik Derer, Vorstand der DGVT und des DGVT-BV, hervor.

Das gleiche gilt für die neue Befugnis der Digitalagentur Anbietenden von Diensten in der Telematik-Infrastruktur konkrete Anweisungen zur Beseitigung von Störungen erteilen zu können und notfalls Bußgelder verhängen zu können, wenn diese verbindliche Anweisungen der gematik nicht befolgen. Bisher konnte die gematik diese nicht zwangsläufig durchsetzen, wodurch viele Ausfälle und Störungen nicht zeitnah behoben werden konnten.

Zugleich kritisieren DGVT und DGVT-BV, dass die TI-Sanktionen gegenüber Psychotherapeut\*innen im vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgehoben werden: „Psychotherapeut\*innen lassen sich durch eine funktionierende TI zu einer Teilnahme an der TI motivieren“, erklärt Martin Wierzyk, Vorstand des DGVT und DGVT-BV. „Statt Geldstrafen sollten zudem finanzielle Anreize geschaffen und nicht bestehende Vergütungen, z.B. für den Versand und Empfang von eArztbriefen, abgeschafft werden, wie es der Gesetzentwurf vorsieht.“

Des Weiteren wird gefordert, dass Anwendungen der Telematik-Infrastruktur unter realen Bedingungen erprobt werden, bevor sie bundesweit eingeführt werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erprobungsphasen sind dabei zwar positiv zu bewerten, die Ausführungen des Gesetzentwurfs hierzu bleiben jedoch zu vage und ermöglichen über die Nebenbestimmungen wieder die Möglichkeit der Einführung von nicht ausreichend getesteten Produkten.